

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1969

Nummer 66

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
45 7832	14. 10. 1969	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zuständigen Verwaltungsbörde	720
7111	8. 10. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung	720
763	9. 7. 1969	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	720
805	14. 10. 1969	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	721
	3. 10. 1969	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und der hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	721

45
7832

Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Durchführungs-
gesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zuständigen
Verwaltungsbehörde

Vom 14. Oktober 1969

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Durchführungsge setzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBI. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1969 S. 720.

7111

Zweite Verordnung
zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung

Vom 8. Oktober 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBI. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1941 (RGBI. I S. 531), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister verordnet:

Artikel I

In § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Ammoniumnitratverordnung vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1963 (GV. NW. S. 2), wird die Zahl „65“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1969

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgens

— GV. NW. 1969 S. 720.

763

Aenderung der Satzung
der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz

Vom 9. Juli 1969

Auf Grund der §§ 6 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 9. Juli 1969 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 227) wie folgt zu ändern:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt betreibt die Versicherung gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionschäden, die Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Weidevieh diebstahl-Versicherung, die Glas-, Waldbrand- und Mietverlust-Versicherung, die Maschinen-, Montage-, Garantie-, Bauwesen- und Schwachstromanlagen-Versicherung, die Betriebsunterbrechungsversicherung bei Feuer- und Maschinenschäden sowie bei Stromausfall und bei Seuchen, die Sturm-, Hagel-, Tier- und Transportversicherung, die Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrt-Versicherung, die Kraftverkehrs-Strafrechtsschutz-Versicherung sowie die Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

Beirat für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

1. Zur Beratung in Angelegenheiten von Landwirtschaft, Weinbau und Forsten wird ein Beirat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung bestimmt der Verwaltungsrat. Den Vorsitz führt der Generaldirektor.

2. Die Mitglieder des Beirates werden im Benehmen mit den im Geschäftsgebiet der Anstalt arbeitenden Landwirtschaftskammern berufen. Für die Bestellung und für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sinngemäß.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

Beirat für den Haus- und Grundbesitz

1. Zur Beratung in Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes wird ein Beirat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung bestimmt der Verwaltungsrat. Den Vorsitz führt der Generaldirektor.

2. Die Mitglieder des Beirates werden im Benehmen mit den im Geschäftsgebiet der Anstalt arbeitenden Organisationen des privaten und gemeinnützigen Haus- und Grundbesitzes berufen. Für die Bestellung und für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sinngemäß.

Köln, den 9. Juli 1969

Burauen
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Bertram-Schneider Wolters
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 10. September 1969 — II/A 3 — 73 — 02 — genehmigt. Sie wird

nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 9. Oktober 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1969 S. 720

Landtags und auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481),

b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund von § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 937).

Düsseldorf, den 14. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
Függen

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 721.

805

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit
in Bäckereien und Konditoreien**

Vom 14. Oktober 1969

§ 1

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständige Behörden im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 937). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind ferner zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

§ 2

Die Befugnis, Ausnahmen nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien zuzulassen, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

In den Fällen des § 1 Satz 1 und des § 2 dieser Verordnung ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, für die die Anzeige gilt oder für die die Ausnahme beantragt wird.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 17. Oktober 1955 (GS. NW. S. 833) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des

Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau / Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid

Vom 3. Oktober 1969

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH. in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau / Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Station Kreisbahnhof Geisweid bis zum 31. 3. 1970 verlängert.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Rambow

— GV. NW. 1969 S. 721.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bcdruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.